Landkreis Jerichower Land

Lesefassung der

Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBI. LSA S. 66), in Verbindung mit dem § 21 des Brandschutzund Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. LSA S. 133), in Verbindung mit dem § 24 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBI. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBI. LSA S. 406, 408) und Änderungsverordnung zur Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 8. Mai 2020 erhält die Satzung folgenden Wortlaut

Titel	Beschluss im Kreis- tag am:	Vorlage-Nr.:	Bekanntmachung im Amtsblatt	Inkrafttreten:
Aufwandsentschädigungssatzung	22.04.2020	01/70/20	Nr. 10 vom 02.06.2020	01.06.2020

Bei dem hier abgedruckten Kreisrecht handelt es sich ausschließlich um ein Lesematerial. Rechtsverbindlich ist nur das jeweils im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land veröffentlichte Kreisrecht.

Satzung des Landkreises Jerichower Land über Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage des § 35 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 5. April 2019 (GVBI. LSA S. 66), in Verbindung mit dem § 21 des Brandschutzund Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, zuletzt mehrfach geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBI. LSA S. 133), in Verbindung mit dem § 24 des Katastrophenschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KatSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 2002 (GVBI. LSA S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. November 2018 (GVBI. LSA S. 406, 408) und Änderungsverordnung zur Kommunal-Entschädigungsverordnung vom 8. Mai 2020 erhält die Satzung folgenden Wortlaut

§ 1

- (1) Als Ersatz für die Auslagen werden ehrenamtlich t\u00e4tigen Mitgliedern einer Freiwilligen Feuerwehr im Bereich des Brandschutzes und der Hilfeleistung folgende monatliche Aufwandsentsch\u00e4digungen gezahlt:
 - a) Kreisbrandmeister 400 Euro
 - b) Stellvertretender Kreisbrandmeister 300 Euro
 - c) Kreisjugendfeuerwehrwart 100 Euro
- (2) Für die Kreisausbildung im Brandschutz erhalten die bestellten ehrenamtlich tätigen Kreisausbilder eine monatliche Pauschale von 40 Euro und die Ausbildungshelfer eine monatliche Pauschale von 20 Euro. Daneben wird den Kreisausbildern eine zeitabhängige anlassbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro und für die Ausbildungshelfer in Höhe von 8 Euro pro Ausbildungsstunde entsprechend des bestätigten Ausbildungsplanes gezahlt.
- (3) Als Ersatz für die Auslagen werden den ehrenamtlich Tätigen nach Maßgabe der Führungsstruktur der jeweils geltenden Fassung des Aufstellungserlasses Katastrophenschutz folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
 - a) Verbandsführer 60 Euro
 - b) Zugführer 50 Euro
 - c) Gruppenführer 30 Euro

§ 2

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 1 Absätze 1 und 3 gilt zugleich als Entschädigung für die Reisekosten bei Dienstreisen innerhalb des Kreisgebietes.
- (2) Für die An- und Abreise zur Kreisausbildung erhalten die bestellten Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder 0,35 Euro/Kilometer gemäß § 5 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) vom 26. Mai 2005 (BGBl. I S. 1418), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Februar 2013 (BGBl. I S. 285) geändert.
- (3) Für genehmigte Fortbildungsveranstaltungen und Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes werden nachgewiesene Verdienstausfälle für Führungspersonen nach § 1 Absatz 3 gemäß § 14 KatSG-LSA und für Führungspersonal nach § 1 Absätze 1 und 2 gemäß § 9 Absatz 4 des BrSchG erstattet und die Reisekosten nach den Bestimmungen des BRKG gezahlt.

- (4) Die pauschalisierte Aufwandsentschädigung gemäß § 1 wird am ersten Tag des Monats im Voraus gewährt.
- (5) Die anlassbezogene Entschädigung für die Kreisausbilder gemäß § 1 Absatz 2 wird auf Antrag nach Vorlage des Stunden- und Kilometernachweises für den jeweiligen Kreisausbildungslehrgang gewährt.
- (6) Wird die ehrenamtliche Tätigkeit länger als einen Monat ununterbrochen nicht ausgeübt, entfällt der Anspruch auf Zahlung einer pauschalisierten Aufwandsentschädigung.
- (7) Notwendige bare Auslagen für die büromäßige Erledigung der laufenden Dienstgeschäfte sowie die gelegentliche Inanspruchnahme privater Räume zu dienstlichen Zwecken sind mit der Aufwandsentschädigung abgegolten.

§ 3

- (1) Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz haben bei genehmigten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Nichtselbständigen wird der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall ersetzt. Helferinnen und Helfer im Katastrophenschutz, die beruflich selbständig oder freiberuflich tätig sind, erhalten Ersatz für den nachgewiesenen Verdienstausfall.
- (2) Der Verfahrensweg für die Erstattung des nachgewiesenen Verdienstausfalls wird wie folgt geregelt:
 - Den Lehrgangsteilnehmern wird auf Antrag der Verdienstausfall erstattet. Der Berechnung der Entschädigung sind die persönlichen Einkünfte zugrunde zu legen. Die Einkünfte der beruflich selbständig oder freiberuflich Tätigen sind durch entsprechende Unterlagen (z.B. Einkommensteuererklärung, Nachweis des Einkommens durch eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater) glaubhaft zu machen.
 - 2. An Stelle der Entschädigung nach Nr. 1 kann eine Pauschale in Höhe von höchstens 10 Euro für jede Stunde und höchstens 100 Euro je Tag gezahlt werden. Angefangene Stunden sind mit dem vollen Stundensatz zu berechnen.
 - Der Antrag der oder des beruflich Selbständigen oder freiberuflich Tätigen ist mittels Vordruck, der in der Kreisverwaltung erhältlich ist, zu stellen. Dieser stellt den Erstattungsanspruch fest und zahlt an die Antragstellerin oder den Antragsteller den Betrag aus.

§ 4

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten pauschalisierten und/oder anlassbezogenen Aufwandsentschädigung ist Sache des Empfängers.

§ 5

- (1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung tritt zum 1. Juni 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig verliert die Neufassung der Satzung des Landkreises Jerichower Land über die Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtlich tätige Kreiseinwohner im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 11. Dezember 2012 ihre Gültigkeit.